

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1873

9.10.1873 (No. 276)

Karlsruher Tagblatt.

Nr. 276. (Erstes Blatt)

Donnerstag den 9. Oktober

1873.

Feldpolizei-Ordnung,

welche für den

Amtsbezirk Karlsruhe

mit Zustimmung des Bezirksraths erlassen und durch Entschliebung Großh. Landescommissärs vom 15. September 1873 Nr. 1644 für vollziehbar erklärt wurde.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Bürgermeister hat nach Maßgabe der §§. 52, 58, 59 und 61 der Gemeindeordnung und des §. 16 des Gesetzes über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizei-Strafsachen vom 28. Mai 1864 die Feldpolizei in der Gemarkung auszuüben.

§. 2. In jeder Gemeinde ist eine dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl von Feldhütern aufzustellen; auch können außer den mit Gehalt angestellten Feldhütern noch einzelne achtbare Bürger, welche sich der unentgeltlichen Mitbeförderung und Ueberwachung der Feldhut unterziehen wollen, hiezu aufgestellt und verpflichtet werden.

Außer denselben sind auch die übrigen Gemeindebediensteten, nämlich Waldhüter, Polizeidiener, Straßenwarte u. s. w. verpflichtet, die bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommenden Feldfrevel und Uebertretungen von feldpolizeilichen Vorschriften dem Bürgermeister anzuzeigen.

Die Gendarmerie wird das Feldhut-Personal überwachen und unterstützen.

§. 3. Die Ernennung und Entlassung der Feldhüter beschließt der Gemeinderath.

Nur körperlich rüstige und gut belesene Männer sind anzustellen; in erster Reihe sind Bewerber, die den Civilversorgung- oder den Civilanstellungsschein besitzen, sodann solche, welche als Soldaten gut gedient haben, zu berücksichtigen.

Die Anstellung geschieht auf unbestimmte Zeit mit Festsetzung einer angemessenen Kündigungsfrist.

Die Entlassung des Feldhüters vom Dienste ist anzusprechen, wenn er sich unfähig oder unwürdig gezeigt hat; gegen dieselbe steht ihm das Recht der Beschwerdeführung an das Bezirksamt zu.

§. 4. Die Gehalte der Feldhüter sind in einer dem Umfange des Dienstes angemessenen Weise zu bestimmen und werden aus der Gemeindefasse bezahlt.

§. 5. Die Feldhüter werden vom Bezirksamte auf ihre Instruction handgelüblich verpflichtet.

Dabei ist denselben ein Exemplar der Feldpolizei-Ordnung zuzustellen.

§. 6. Jeder Feldhüter hat eine Dienstausszeichnung zu tragen und ein Tagebuch zu führen, in welches alle von ihm gemachten Entdeckungen und gesammelten Nachrichten über Frevel sofort eigenhändig einzutragen sind.

Am Ende jeder Woche ist das Tagebuch abzuschließen und dem Bürgermeister zur Einsicht und Beurkundung vorzulegen.

Das Tagebuch ist nach anliegendem Formular Beil. I. einzurichten.

II. Strafverfahren.

§. 7. Die Untersuchung und Aburtheilung der Feldfrevel und Uebertretungen feldpolizeilicher Vorschriften, wie sie in den §§. 29—39 angeführt werden, steht, sofern sie nur mit einer Haftstrafe bis zu 48 Stunden oder mit einer Geldstrafe bis zu 5 fl. zu ahnden sind, mit der in §. 16 Abs. 3 des Ges. vom 28. Mai 1864 (oben §. 1) erwähnten Beschränkung dem Bürgermeister zu.

§. 8. Eine Vorlage an das Bezirksamt zur Einleitung des Strafverfahrens hat stets zu erfolgen, wenn

1) der Bürgermeister eine seiner Strafbefugniß übersteigende Strafe für begründet erachtet, oder

2) die Anzeige gegen eine Person gerichtet ist, welche seiner Polizei-Straf-Gewalt nicht untersteht;

ferner wenn die Anzeige zum Gegenstande hat:

3) eine Entwendung von Nahrungs- oder Genußmitteln von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauch, §. 370, 5, des Reichsstrafgesetzbuchs;

4) das unbefugte Verringern eines fremden Grundstücks, eines öffentlichen oder Privatweges oder eines Grenzraumes durch Abgraben oder Abpflügen, §. 370, 1, R. St. G.;

5) einen Fall des §. 370, 2, des R. St. G.:

„Wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Andern gehören, Erde, Lehm, Sand, Grund oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülden haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Concession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt.“

6) Eine nach Art. 8. des Gesetzes vom 20. April 1854, Reg. Bl. Nr. 21 — die Sicherung der Gemarkungs-, Gewann- und Eigenthumsgrenzen betreffend — strafbare, vorsätzliche Beschädigung von Gemarkungs-, Gewann- und Eigenthumsgrenzmarken u. s. w., vgl. §. 17—19 der Vollzugsverordnung vom 1. August 1854, Reg. Bl. Nr. 35 und §. 26 und 27 der Instruction für die Steinsetzer, Central-Verordnungsblatt von 1856 S. 53.

Dieser Vorlage ist ein Auszug aus dem Tagebuch des Feldhüters oder das über die Anzeige des Feldfrevels aufgenommene Protokoll anzuschließen.

§. 9. Bei den gerichtlich strafbaren Entwendungsfreveln und Beschädigungen ist die im §. 8 bezeichnete Vorlage an das Amtsgericht oder an den Staatsanwalt zu machen, und sind diesem auch die weiteren zur Feststellung des Thatbestandes gemachten Erhebungen mitzutheilen.

Zu diesen Vergehen gehören:

1) Die Entwendungen von Feld- oder Gartenfrüchten, die noch nicht eingebracht sind und deren Werth den Betrag von 1 fl. übersteigt.

2) Die Entwendungen von solchen Feld- und Gartenfrüchten, auch im Falle deren Werth den Betrag von 1 fl. nicht erreicht, wenn sie von aufgestellten Feldhütern oder anderen zur Hut dieser Früchte aufgestellten Wächtern begangen werden.

3) Der dritte Feldfrevel, verübt an solchen Feld- und Gartenfrüchten, dessen sich Derjenige schuldig macht, welcher, nachdem er innerhalb der letzten 12 Monate bereits zweimal wegen Feldfrevels bestraft worden ist, abermals einen solchen begeht.

4) Der fortgesetzte Frevel, wenn nämlich mehrere Feldfrevel an solchen Feld- und Gartenfrüchten in kurzen, 4 Wochen nicht übersteigenden Zwischenräumen verübt, als Gegenstand des nämlichen Straferkenntnisses zusammentreffen, sofern der Werth der entwendeten Früchte zusammengenommen den Betrag von 1 fl. übersteigt;

§. 144 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuchs.

5) Die Entwendung von Gewächsen aus Gruben und Schobern, wohin sie nach der Ernte zur Aufbewahrung gebracht worden sind.

6) Die Entwendung von anderen beweglichen Sachen, ohne Rücksicht auf den Werth, wie insbesondere von Acker geräth-

schaften auf dem Felde oder anderen Gegenständen im Freien, welche im Vertrauen auf die öffentliche Sicherheit nicht besonders verwahrt werden, wie Baumstämme, Bohnenstangen u. dergl.;

§. 242 R.St.G.B.

7) Alle Beschädigungen, insoweit sie nicht nach §. 30 als Feldfrevel zu behandeln sind;

§. 303 R.St.G.B.

8) Die Unkenntlichmachung ächter Grenzsteine oder deren Vernichtung, Verrückung oder Wegschaffung zc., um einem Andern damit einen Nachtheil zuzufügen;

§. 274 R.St.G.B.

§. 10. Die Thätigung der Feldfrevel durch den Bürgermeister findet entweder in der Weise statt, daß auf die Anzeige sofort ein bedingter Strafbefehl nach dem Formular Beilage II. erlassen oder daß Tagfahrt zur förmlichen Verhandlung angeordnet wird.

§. 11. Die Thätigung der Frevel in einer förmlichen Verhandlung kann sich auf die in einer bestimmten Periode zur Anzeige gekommenen Frevel oder aber nur auf einen einzelnen Frevel erstrecken.

Ersteren Falls soll die Thätigungs-Tagfahrt im Sommer mindestens alle 14 Tage, zur Winterszeit mindestens jeden Monat einmal abgehalten werden; der Feldhüter übergibt hierzu jeweils dem Bürgermeister sein Tagebuch.

Die sofortige Thätigung des einzelnen zur Anzeige gebrachten Frevels hat stattzufinden, wenn die Erledigung der Sache dringend oder angemessen erscheint, oder in Orten, in welchen die Feldfrevel nur selten vorkommen oder der Mehrzahl nach durch bedingte Strafbefehle erledigt werden.

§. 12. Die Frevelthätigung nimmt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter in Gegenwart des Anzeigers vor.

§. 13. Zur Thätigungs-Tagfahrt werden die Beschuldigten unter Bezeichnung des ihnen zur Last gelegten Frevels und unter dem Androhen, daß im Falle ihres Nichterscheinens die Anschuldigung als zugestanden angenommen wird, durch den Gemeindevorsteher gegen Bescheinigung vorgeladen.

Zugleich wird dem beschädigten Eigentümer von der Tagfahrt Nachricht gegeben, mit dem Anfügen, daß es ihm frei steht, der Verhandlung anzuwohnen, um etwaige Anträge wegen Entschädigung begründen zu können.

§. 14. Das Verfahren ist mündlich und öffentlich.

Bei Feststellung der tatsächlichen Grundlagen des Erkenntnisses hat der Bürgermeister nur seine aus der Verhandlung geschöpfte freie Ueberzeugung zur Richtschnur zu nehmen.

§. 15. Als Untersuchungsprotokoll dient bei periodischer Thätigung der Frevel das Feldfrevel-Register, welches in der in Beilage III. bezeichneten tabellarischen Form einzurichten und worin schon vor der Thätigungs-Tagfahrt in fortlaufenden Ordnungszahlen die eingekommenen Anzeigen vorzumerken sind.

In dieser Tabelle sind auch diejenigen Anzeigen aufzunehmen, welche durch Erlassung eines bedingten Strafbefehls oder durch Vorlage an das Bezirksamt oder Amtsgericht ihre Erledigung erhalten.

Ueber die Thätigung einzelner Frevel in besonderen Tagfahrten sind kurze Protokolle aufzunehmen, der Inhalt derselben aber ebenfalls in das Frevelregister zu bemerken.

§. 16. Das Erkenntnis wird in die betreffende Spalte der Feldfrevel-Register eingetragen, sogleich verkündet, und das Protokoll vom Bürgermeister am Schlusse beurkundet.

Den nicht erschienenen Freveln wird das Erkenntnis schriftlich gegen Bescheinigung zugestellt.

§. 17. Ist die im ergangenen bedingten Strafbefehle anberaumte Frist von 3 Tagen ohne Einsprache verstrichen, so ist die angebrohte Strafe ohne weiteres Verfahren vollzugsreif.

Ebenso wird das Erkenntnis, welches in der Frevelthätigungs-Tagfahrt gegen den Angezeigten ergangen und ihm verkündet worden ist, rechtskräftig, wenn derselbe nicht innerhalb 3 Tagen Einsprache erhebt.

Wird Einsprache in dieser Frist gegen den bedingten Strafbefehl oder das erwähnte Erkenntnis erhoben, so gilt der Strafbefehl bezhw. das Erkenntnis als nicht erlassen und der Bürgermeister macht Anzeige von dem Frevel und der gegen sein Erkenntnis erhobenen Einsprache bei der Bezirksbehörde zum weiteren Einschreiten.

§. 18. Der Mindestbetrag der zu erkennenden Geldstrafe ist

35 kr. (§. 27 R.St.G.B.), der Mindestbetrag der Haft (gemäß §. 18 daselbst) 1 Tag.

Unter den Betrag von 35 kr. kann nur in den Fällen des §. 29 herabgegangen und bei Umwandlung einer in diesem Ausnahmefalle ausgesprochenen Geldstrafe unter 35 kr. wegen Unbebringlichkeit auch eine Haftstrafe von weniger als einem vollen Tag bis zu 12 Stunden an deren Stelle treten.

§. 19. Alle Strafen müssen alsbald und längstens binnen Monatsfrist nach eingetretener Rechtskraft vollzogen werden.

Die Geldstrafen insbesondere sind sofort dem Rechner zum Einzug zu überweisen und von diesem innerhalb jener Frist beizutreiben.

Ist der Verurtheilte zahlungsunfähig und kann die erkannte Geldstrafe bei der Vollstreckung nicht erhoben werden, so ist sie in Haftstrafe zu verwandeln, wobei die Summe von 1/3 bis 5 Thlr. einer Haft von 24 Stunden gleichgerechnet wird.

Die Nachweisung über den Vollzug sämtlicher Strafen muß im Feldfrevel-Register durch Angabe des Tages, an welchem die Haft vollstreckt oder die Geldstrafe vom Gemeindevorsteher eingezogen wurde, eingetragen werden.

§. 20. Die Strafverfolgung von Feldfreveln verjährt in 3 Monaten; die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen verjährt in 2 Jahren;

§. 67 und 70 R.St.G.B.

§. 21. Die Anzeiger (Gendarmen ausgenommen) erhalten als Anzeigegebühr bei Strafen bis zu 45 kr. den ganzen Strafbetrag, bei Strafen über 45 kr. bis 2 fl. 15 kr. fünf und vierzig Kreuzer, von allen höheren Strafen den dritten Theil derselben.

Diese Gebühren dürfen erst nach geschehenem Einzug der Strafgelder ausbezahlt werden. Erweist sich die Geldstrafe als unbebringlich, so erhält der Anzeiger 15 kr. aus der Gemeindefasse.

Den Feldhütern kann anstatt dieser Anzeigegebühren auch ein Aversum ausgeworfen werden.

§. 22. Die Frevelregister nebst etwaigen Beilagen (siehe oben §. 15 Abs. 3) sind, mit Bescheinigung des Gemeindevorstehers über Einzug der Strafen versehen, jeweils am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober sammt dem Tagebuch des Feldhüters dem Bezirksamte zur Einsicht vorzulegen.

§. 23. Verlangt der durch Frevel Beschädigte Schadensersatz, so hat hierüber der Bürgermeister innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit das Erkenntnis zu geben. (Ges. vom 19. April 1856, Reg.-Blatt Nr. 16, und §. 38 des Ges. über die Gerichtsverfassung vom 19. Mai 1864, Reg.-Bl. Nr. 18).

III. Von den polizeilich strafbaren Feldfreveln.

(Uebertretungen feldpolizeilicher Vorschriften.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 24. Unkunde der feldpolizeilichen Vorschriften begründet weder Ausschließung noch Minderung der Strafbarkeit. Ist jedoch dieselbe völlig entschuldbar, so tritt Straflosigkeit ein.

§. 25. Kinder, welche das 12. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, unterliegen allemal statt einer polizeilichen Bestrafung der häuslichen Züchtigung und dem Einschreiten der Orts-Schulbehörde nach Maßgabe der Schulgesetze. (§. 48 vergl. mit §. 45 Abs. 2 der Schulordnung vom 23. April 1869.)

Eltern, deren Kinder in Folge mangelnder Aufsicht oder Unterlassung der Abhaltung vom Frevel solchem in Aergerniß erregender Weise nachgehen, sind gemäß §. 98 des R.St.G.B. beim Bezirksamte zur Anzeige zu bringen.

§. 26. Die auf polizeilich strafbare Feldfrevel gedrohte Strafe trifft nicht nur den Thäter, sondern auch den Anstifter, insbesondere haben die Eltern, Pfleger die auf die That gesetzte Strafe zu erleiden, wenn sie ihren Kindern Anleitung oder Auftrag zur Verübung des Feldfrevels gegeben haben.

Ebenso haben das Familienhaupt und der Dienstherr, auf deren Befehl und Anordnung die Familienangehörigen, die Dienstboten und sonstige Hülfсарbeiter eine feldpolizeiliche Vorschrift übertreten haben, dann allein für die Feldfrevel zu haften, wenn den Familienangehörigen, den Dienstboten und Hülfсарbeitern die Strafbarkeit ihrer Handlungen unbekannt war.

§. 27. Haben mehrere Personen zur gemeinschaftlichen Verübung eines Feldfrevels zusammengewirkt, so wird gegen jede derselben die auf den Frevel gesetzte Strafe ausgesprochen.

§. 28. Bei Ausmessung der Strafe ist insbesondere auf den Werth des Entwendeten, auf die Größe des verursachten Schadens und auf die Willensrichtung des Frevlers Rücksicht zu nehmen. Als Straferhöhungsgründe sind namentlich anzusehen:

- 1) Wenn der Frevler vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang, an einem Frevelhätigungstage, oder an Sonn- und Feiertagen, oder
- 2) wenn er zu dem Zwecke verübt wurde, den gefrevelten Gegenstand zu veräußern;
- 3) wenn der Frevler in kurzen Zwischenräumen die nämliche oder verschiedene feldpolizeiliche Vorschriften übertreten hat;
- 4) wenn der Frevler seinen Namen oder Wohnort anzugeben sich weigert oder falsch angibt, oder die gefrevelten Gegenstände oder verbotenen Werkzeuge abzugeben sich weigert, oder der geschmäzigen Aufforderung, zum Bürgermeister zu folgen, nicht Genüge leistet.

2. Einzelne Feldfrevel und Strafbestimmungen.

Frevel durch Entwendung.

§. 29. Entwendungen von noch nicht eingebrachten Feld- und Gartenfrüchten, soweit dieselben nach §. 9 dieser Feldpolizei-Ordnung nicht gerichtlich strafbar sind, werden als Feldfrevel mit Geld von 15 kr. bis 25 fl. oder mit Haft bis 8 Tagen bestraft.

§. 144, Abs. 1 P.St.G.B. Zu diesen Entwendungen gehören alle, welche an den noch in Feldern, Wiesen, Weinbergen oder Gärten befindlichen Gewächsen oder deren Früchte, oder an sonstigen Erzeugnissen des Bodens verübt werden, insbesondere die an Bäumen, an Pflanzungen jeder Art, an hängendem oder abgefallenem Obst, an Weinstöcken, an Körnerfrüchten, sie mögen geschnitten sein oder noch auf dem Halme stehen, an unter und über der Erde wachsenden Gemüsen, an Wurzeln, an Gras oder Heu auf Wiesen und in Grasgärten, an Klee und sonstigen Futterkräutern, an Blumen, an Stroh, Streu, Laub, an Bandweiden.

Frevel durch Beschädigungen.

§. 30. Einer Beschädigung an fremden Gegenständen der Landwirtschaft in Feldern, Wiesen, Weinbergen, Gärten und überhaupt an Gegenständen, welche unter Feldschutz stehen, macht sich schuldig und ist wegen Feldfrevels zu bestrafen:

I. gemäß §. 368, 9, R.St.G.B. mit Geld bis zu 20 Thlr. oder mit Haft bis zu 14 Tagen:

wer unbefugt über Gärten oder Weinberge oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf durch Warnungszeichen geschlossenem Wege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt;

II. nach §. 145, Abs. 3 P.St.G.B. mit Geld bis zu 10 Gulden:

- 1) wer auf fremdem Grundstücke Feld- oder Gartenfrüchte oder sonstige Erzeugnisse des Bodens — siehe oben §. 29, Abs. 2 — ohne die Absicht, sie zu entwenden, auf irgend eine Weise beschädigt oder zerstört oder hinwegbringt;
- 2) wer Markt- oder Grenzsteine beim Pflügen, Eggen oder Fahren verlegt, verrückt oder verdirbt, und nicht alsbald hier- von dem Bürgermeister Anzeige macht; oder aber beim Pflügen, Eggen Grenzsteine mit Erde bedeckt und dieselbe nicht alsbald wieder abräumt;
- 3) wer auf dem Felde befindliche Ackergeräthschaften, Einfriedigungen jeder Art, zur Absperrung oder Vermessung oder Orientirung oder zur Warnung dienende Zeichen, zur Wässerung dienende Anlagen, zum Schutze der Bäume dienende Bekleidungen, Vorrichtungen zum Wegfangen oder Vertreiben schädlicher Thiere, Baumstämme oder sonstige Stützen von Gewächsen, Brücken, Stege, Geländer, Dohlen, Dämme, Schleusen, Stellfallen, Denkmäler, Ruhebänke, ohne die Absicht, die Gegenstände zu entwenden, in irgend einer Weise beschädigt oder zerstört;
- 4) wer durch unbefugtes Ansehen oder Wenden und Schleifen mit dem Pfluge oder der Egge auf dem anstoßenden besaamten oder bepflanzten Grundstücke, durch Ausschütten oder Werfen von Steinen und Unkraut, durch Anlegung von Wasserfurchen erst beim Sichtbarwerden der Saat und in nicht entsprechender Richtung, durch unbefugtes Dessnen von Schleusen, oder Anlegung von Gräben, durch unbefugte Ab-

leitung des Wassers oder durch Hinderung oder Aenderung des Laufs oder in sonstiger Weise den fremden Grundstücken Schaden zufügt;

- 5) wer überackeri oder überzäunt;
- 6) wer unbefugter Weise auf fremdem Eigenthum (auch auf Wegen, Rainen, in Gräben) Rindvieh, Pferde, Schweine, Schafe, Ziegen, Esel, Gänse, Enten oder Hühner weiden läßt;
- 7) wer Feldwege, Borde der Wege, Wehre oder Be- und Entwässerungsgräben ganz oder zum Theil zerstört, oder durch Ueberwerfen mit Schutt, Steinen, durch Einhauen, durch Anlegung von Furchen, beschädigt.

Sonstige Uebertretungen feldpolizeilicher Vorschriften.

§. 31. Uebertretungen der bestehenden Ordnungen für die Benutzung und Erhaltung der Wässerungs- und Entwässerungsanlagen werden nach dem Gesetze vom 13. Februar 1851 §. 31 und 32 (Reg.-Bl. Nr. 15) bestraft.

§. 32. Wo eine besondere Ordnung für Bewässerung und Entwässerung noch nicht besteht, wird bestraft:

- 1) wer unbefugt den Wässerungsberechtigten das Wasser ablehrt, dasselbe ab- oder zustellt oder auf seine Grundstücke leitet;
- 2) wer die Gräben nicht zur Zeit öffnet und die erforderlichen Stellfallen nicht zur Zeit herstellt;
- 3) wer ohne die Zustimmung des unterhalb liegenden Nachbarn die Dämme seines Wassergrabens niedriger macht;
- 4) wer die Wiesen so tief abhebt, daß das Wasser stehen bleibt;
- 5) wer während der Zeit der Heu- und Dehmernte Wasser auf Wiesen leitet;
- 6) wer das Wasser von den Wiesen unbefugt auf das Ackerfeld, auf Gärten, auf den Weg oder in den Ort leitet, selbst wenn in diesen Fällen kein Schaden angerichtet wird.

§. 33. Bestraft wird:

- 1) wer den von der Orts-Polizeibehörde zu erlassenden Vorschriften über die Zeit, von welcher an gerechnet oder binnen welcher ein landwirthschaftliches Geschäft oder eine landwirthschaftliche Benutzung erlaubt ist, zuwiderhandelt;
- 2) wer den polizeilichen Anordnungen über Schließung der Weinberge zuwiderhandelt.

§. 368, 8 R.St.G.B.

§. 34. Bestraft wird:

- 1) wer in fremde Gärten oder andere Grundstücke über Mauern, Hecken oder Zäune einsteigt oder einbricht;
- 2) wer eigenmächtig fremde im Freien zurückgelassene Ackergeräthschaften benützt;
- 3) wer mit Steinen oder anderen Dingen in fremde Bäume wirft;
- 4) wer Wasser in Feldbrunnen oder sonstigen zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Wasserbehältern verunreinigt.

§. 35. Strafbar ist:

- 1) wer Tauben zur Zeit der Frühjahr- und Herbstfaat und während der Reiz- und Getreideernte ausfliegen, ebenso
- 2) wer Vieh ohne gehörige Aufsicht im offenen Felde, auf Wiesen oder in Weinbergen herumlaufen läßt;
- 3) wer unbefugt über unbestellte oder abgeerntete oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, die nicht mit einer Einfriedigung versehen sind oder deren Betreten nicht durch Warnungszeichen untersagt ist, geht, fährt, reitet oder Vieh treibt;
- 4) wer auf fremden Grundstücken ohne Einwilligung des Eigenthümers Aehren liest. Die Einwilligung des Eigenthümers ist dann als erteilt anzusehen, wenn nach Wegbringung der Ernte kein Warnungszeichen auf dem Acker angebracht ist.

§. 36. Bestraft wird:

- 1) wer dem Verbote des Einfangens, Tödtens, Feilbietens der einheimischen Singvögel, desgleichen des Zerstörens ihrer Nester, des Ausnehmens ihrer Eier zuwiderhandelt; Ver- ordnung vom 1. October 1864 §. 143, 2 P.St.G.B.;
- 2) wer es auf die ergangene öffentliche Aufforderung unterläßt, die Obstbäume, Zierbäume, Gesträuche in Gärten, Wein- bergen, auf Feldern und Wiesen in der Zeit vom 1. Novem- ber bis 1. Februar, bezw. bis 15. März von Raupen und Raupe- nestern zu reinigen und dieselben zu vertilgen, die- selbe Verordnung vom 1. October 1864, §. 368, 2 R.St.G.;

- 3) wer den Anordnungen der Ortspolizei zur Vertilgung sonstiger den Obstbäumen schädlicher Insecten, ferner
- 4) zur Ausrottung von Schmarotzerpflanzen und sonstigen schädlichen Feld- und Wiesenpflanzen, sowie
- 5) zur Tilgung von Feldmäusen und sonstigen schädlichen Ungeziefer, nicht Folge leistet.

§. 37. Bestraft wird:

- 1) wer die Anordnungen der Orts-Polizeibehörde bezüglich des Reinigens von Bächen und von Feldgräben (Abzugs- und Entwässerungsgräben) nicht befolgt;
- 2) wer die Bäche und Feldgräben ohne nachweislichen Schaden durch Schuttausleerung, dahin verbrachtes Heckenwerk, Unkraut u. s. w. verunreinigt;
- 3) wer Feldgräben zur Ueberfahrt oder beim Pflügen ausfüllt und nicht sofort wieder reinigt, ebenso wer ohne ortspolizeiliche Erlaubniß Dohlen anlegt.

§. 38. Bestraft wird:

- 1) wer den Anordnungen der Orts-Polizeibehörde bezüglich der Herstellung und Unterhaltung von Feldwegen zuwiderhandelt;
- 2) wer unbefugt auf Feldwegen, ohne sie zu beschädigen, Schutt ausleert oder dieselben durch Niederlegung von Holz, Dünger, Steinen u. s. w. versperrt;
- 3) wer ohne Feldgeschäfte zu verrichten, Feldwege mit schwer beladenen Wagen befährt;

Nro. 23,677. Vorstehende revidirte Feldpolizeiordnung, welche an Stelle der unterm 12. Mai 1866 erlassenen tritt, wird hiermit zur Geltung im Amtsbezirk Karlsruhe öffentlich verkündet.
Die Bürgermeisterämter erhalten den Auftrag, diese Ordnung alsbald nach ortsüblicher Weise in ihren Gemeinden bekannt machen zu lassen. Mit nächster Post folgen hiezu die bestellten Exemplare in Plakatform, sowie gleichzeitig die in gehesertem Oktavformat — letztere für den Handgebrauch.
Jedem Feldhüter ist ein Exemplar zuzustellen und derselbe hiebei neuerlich auf die beige druckte Instruction und insbesondere auf §. 3 derselben hinzuweisen.
Die Bürgermeister haben sich genau nach §. 10 fg. zu achten; Verzögerungen der Abhaltung der Thätigkeitstagsfahrten entgegen der Vorschrift des §. 11 Abs. 2 dürfen nicht mehr vorkommen.
Den Gemeindevorständen sind die §§. 19—22 beaufs. genauer Beachtung ausdrücklich zu eröffnen.
Daß die öffentliche Bekanntmachung, sowie die Zustellung an die Feldhüter und die Eröffnung an die Rechner ordnungsmäßig geschehen, ist binnen 8 Tagen anher anzuzeigen.
Karlsruhe, den 8. Oktober 1873. **Großb. Bezirksamt.**
B e c h e r t.

- 4) wer das Straßenmaterial zu Furten über Gräben oder auf sonstige unbefugte Weise verwendet;
- 5) wer bei schmalen Wegen die Einfahrt nicht da nimmt, wo es vorgeschrieben ist;
- 6) wer Räder rauh sperrt.

§. 39. Bestraft wird:
Wer beim Graben von Sand, Lehm, Letten oder Ziegelerde nicht folgende Vorschriften einhält:
a) die Wände der Gruben müssen allerwärts mit Böschungen von wenigstens 45 cm (auf 36 cm Tiefe 45 cm Breite) versehen sein und muß zum Schutze der anstoßenden Grundstücke ein Streifen Gelände von mindestens 90 cm Breite stehen bleiben;
b) die Gruben müssen mit dem Vorrücken ihrer Erweiterung und spätestens binnen Jahresfrist nach vollendeter Ausbeutung mit möglichst wasserhaltigem Füllmaterial zum Feld- oder Wiesenbau wieder ausgefüllt werden.

§. 40. Die Uebertretungen der feldpolizeilichen Vorschriften in den §§. 32—39 werden nach §. 145 des P.St.G. mit Geld bis zu 10 fl. bestraft.

In den Fällen des §. 33, 2; §. 35, 1; §. 36, 1 und 2 kann gemäß §. 368 R.St.G. und §. 143 P.St.G. auf Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder auf Haftstrafe bis zu 14 Tagen erkannt werden.

Die Uebertretungen der feldpolizeilichen Vorschriften in den §§. 32—39 werden nach §. 145 des P.St.G. mit Geld bis zu 10 fl. bestraft.
In den Fällen des §. 33, 2; §. 35, 1; §. 36, 1 und 2 kann gemäß §. 368 R.St.G. und §. 143 P.St.G. auf Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder auf Haftstrafe bis zu 14 Tagen erkannt werden.
Karlsruhe, den 8. Oktober 1873. **Großb. Bezirksamt.**
B e c h e r t.

3.2. Bekanntmachung.

Am Sonntag den 26. Oktober, Nachmittags 3 Uhr beginnend, findet eine landwirtschaftliche Besprechung im Saale des Gasthauses zum Hirschen in Daglanden statt.
Die Gegenstände der Besprechung sind:
1. Feldbereinigung, eingeleitet von Herrn Kreiswanderlehrer Maerklin.
2. Landwirtschaftliche Buchführung, eingeleitet von Herrn Generalsekretär Dr. Funk.
Die Vereinsmitglieder und sonstigen Freunde der Landwirtschaft werden zur Theilnahme anmit eingeladen.
Die Bürgermeisterämter des Amtsbezirks wollen dies noch besonders in ihren Gemeinden bekannt machen lassen.
Karlsruhe, den 29. September 1873.
Die Direktion des landwirtschaftlichen Bezirksvereins.
B e c h e r t.

3.2. Fahrnißversteigerung.

Freitag den 10. Oktober d. J.,
Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr,
werden wegen Wegzug in der Sophienstraße Nr. 17 (Eingang durch den Hof) nachbeschriebene Fahrniße gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert, als:
2 nußbaumene Confortische, 1 Spieltisch, 1 Pfeilerkommode, 2 Bettladen mit Roß, 8 Rohrühle, 2 tannene einthürige Schränke, 1 Leibstuhl mit Lederbezug, 1 nußbaumener Herrenschreibtisch mit Aufsatz, 1 gepolstertes Kanapee mit Roßhaar, 1 gepolsterter Schreibstuhl, 1 Pfeilerschrank, 1 Küchenschrank mit Glasaufsatz, 1 tannene Bettlade, 2 Tische, 1 vollständiges Bett, 2 Seegrasmaträgen, Küchengeräthe, worunter Kupfergeschirr, 1 Porzellan- und verschiedene Hausrath,
wozu die Liebhaber einladet **Löffel, Waisenrichter.**

Aufforderung.

4.3. Am 1. Oktober d. J. verfallen die städtischen Umlagen für das 4. Quartal 1873 (vom 1. Oktober 1873 bis 1. Januar 1874). Die Pflichtigen, welche daher noch mit ihren

Umlagen im Rückstande sich befinden, werden hierdurch aufgefordert, dieselben bis längstens **15. Oktober 1873** zu bezahlen.
Karlsruhe, den 29. September 1873.
Stadtkasse-Verrechnung.
Lautenschläger

Bekanntmachung.

2.2. Die Lieferung des Wäschebedarfs für die Kasernen im diesseitigen Corpsbezirk pro 1874 mit
2,000 Stück ordinären Bettladen,
13,000 " " Handtüchern,
3,000 " " Deckenbezügen,
500 " Leibstrob-Säcken und
200 " Leib-Maträgen-Hülsen
wird im Submissionswege

Montag den 20. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr,
im Geschäftslokale der Intendantur vergeben.
Lieferungsunternehmer wollen ihre Offerten, worin die Preise für die einzelnen Stücke unter Angabe des zu liefernden Quantums bestimmt zu bezeichnen sind, versiegelt und mit der Aufschrift „Submission auf die Lieferung der Kasernen-Wäsche-Gegenstände“ versehen, bis zu der bestimmten Stunde bei uns abgeben.
Bei den ordinären bunten Deckenbezügen ist anzugeben, ob die Preise für Leinen- oder Baumwollstoff berechnet sind.
Nachgebote werden nicht angenommen.
Die Lieferungsbedingungen können bei den königlichen Garnison-Verwaltungen Cöln, Breslau und Karlsruhe, woselbst auch Wäscheproben zur Ansicht ausliegen, eingesehen werden.
Die Lieferung des ganzen Bedarfs muß bis 1. August 1874 beendet sein.
Karlsruhe, den 4. Oktober 1873.
Königliche Intendantur 14. Armeecorps.

Versteigerung.

3.1. Am Donnerstag den 16. d. M., Vormittags 9 Uhr beginnend, werden

im Zeughause von unterzeichneter Stelle diverse, für Militärzwecke nicht mehr verwendbare Gegenstände öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige baare Zahlung verkauft werden.

Unter den zum Verkauf kommenden Sachen befinden sich:

- 25 starke Fußwinden, gut erhalten,
- 863 Pulversäcke,
- 800 ungebrauchte Packfässer, 72 Centimeter hoch, von sortenem Holz,
- 703,75 Kilogr. Staub-Pulver,
- 1 galvanische Batterie mit Etui,
- 1 Chronoskop,
- 1 Normalgewicht in Crystal mit Etui,
- 1 Luftpumpe,
- 1 Terzien-Uhr,
- 1 analytische Waage,
- altes Eisen, Feder u.

Artillerie-Depot Karlsruhe.

Hausversteigerung.

3.1. Mit obervormundschaftlicher Genehmigung wird auf Antrag des Vormunds das den Kindern des verlebten Rentiers Hermann Weill dahier gehörige zweistöckige Wohnhaus in der Waldhornstraße Nr. 15 mit Seiten- und Duerbau, Hofraum und Garten und aller sonstigen liegenschaftlichen Zugehörde, einerseits Herr Hofdirektor Friedrich Schmidt, andererseits Herr General Keim's Ehefrau, am **Donnerstag den 23. Oktober d. J.** Nachmittags 2 Uhr, im Rathhaus dahier (Zimmer der Steuerper-äquatur) öffentlich versteigert, wobei der Zuschlag sogleich erfolgt, wenn mindestens 36,000 fl. geboten werden.

Die Bedingungen können inzwischen bei dem Unterzeichneten, Waldhornstraße Nr. 27, eingesehen werden.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1873.

Löffel, Waisenrichter.

Wohnungsanträge und Gesuche.

— Erbprinzenstraße 2a ist der 4. Stock, bestehend aus 5 großen Zimmern, Küche, Speicher und Keller u., Gas- und Wasserleitung, zu vermieten. Auskunft Bel-étage.

— Herrenstraße 60 ist auf den 23. Oktober der zweite Stock zu vermieten, bestehend in 5 Zimmern, Alkov, Mansarde und Speicherkammer, nebst Keller und Wasserleitung.

3.2. Langestraße 40 ist eine Mansardenwohnung, auf die Straße gehend, bestehend in 4 Zimmern, Alkov, Küche und Keller, an eine stille Familie zu vermieten. Ebendasselbst ist eine Wohnung von 2 Zimmern, Alkov, Küche und Keller auf den 23. Oktober zu vermieten.

— Langestraße 213 ist die Bel-étage, eine Herrschaftswohnung, bestehend in 9 Zimmern, 2 Mansarden, 2 Kellerabteilungen und Holzremise nebst Gartenanteil, auf den 23. Oktober d. J. zu vermieten. In derselben Etage ist ferner im Seitengebäude eine abgeschlossene, freundliche Wohnung, bestehend in 3 großen Zimmern, Mansarde und übrigen Erfordernissen, an eine kleine, ruhige Familie auf 23. Oktober d. J. zu vermieten. Näheres Herrenstraße 13 im zweiten Stock.

2.2. Marienstraße 30 ist der 3. Stock mit 5 Zimmern, 1 Küche, 1 Mansarde, Keller-raum, Antheil an der Waschküche, Wasser- und Gasleitung nebst Glasabfluß für 300 fl.

bis 23. Oktober zu vermieten. Zu erfragen Marienstraße 14 im zweiten Stock.

Laden mit Wohnung zu vermieten.

3.2. Langestraße 40 ist ein Laden mit 2—3 Zimmern, Küche und Keller an eine stille Familie zu vermieten.

Geschäftslokal-Vermiethung.

— Der geräumige Laden und Comptoir nebst anstoßenden Magazinen

Lammstraße Nr. 4

wird zum Juli-Quartal nächsten Jahres frei und könnten zu einem größeren Geschäftsbetrieb noch weitere Räumlichkeiten dazu vermietet werden. Näheres Auskunft zu erfragen Amalienstraße 30 von 8 bis 10 Uhr Morgens.

Wohnungen zu vermieten.

— Zu vermieten auf 23. Oktober: eine schöne Parterre-Wohnung von 5 großen Zimmern, mit Gas- und Wasserleitung, 2 Kammern, 2 Kellern und Gartenbenützung. Zu erfragen Nowack's Anlage 9.

— Ein zweiter Stock, bestehend in zwei Wohnungen, die eine von vier, die andere von fünf geräumigen Zimmern, ist auf 23. Oktober an ordnungsliebende Familien zu vermieten. Näheres Kronenstraße 38 parterre.

— Zu vermieten auf 23. Oktober oder später mehrere große und schöne Herrschaftswohnungen von 7—12 und mehr Zimmern mit allen Erfordernissen. Zu erfragen im Kontor des Tagblattes.

*2.2. Eine freundliche Wohnung in einem Hintergebäude, bestehend in 4 Zimmern, Küche und Keller, sowie eine hübsche Mansardenwohnung von 4 Zimmern, Küche und Keller sind auf den 23. Oktober zu vermieten. Näheres Hirschstraße 16 im 2. Stock des Vorderhauses.

2.1. Eine freundliche Wohnung im 3. Stock von 7 Zimmern nebst Zugehör und Glasabfluß ist auf den 23. Oktober zu vermieten: Wilhelmstraße 1 im Laden.

Zu vermieten ist eine Wohnung von 3 Zimmern, Küche, Keller u. auf 23. Oktober: Spitalstraße 27.

Zimmer zu vermieten.

3.3. Bleichstraße 48 ist ein freundliches Zimmer im unteren Stock möblirt oder unmöblirt sofort oder später zu vermieten.

2.2. (1196) Zimmer, möblirt und unmöblirt, in schönster Lage der Stadt, hat zu vermieten das Wohnungsvermittlungsbureau von W. Gutekunst, Jähringerstraße 98.

3.1. Ein hübsch möblirtes Parterrezimmer, auf die Straße gehend, ist an einen soliden jungen Mann israelitischer Confession zu vermieten. Auf Verlangen kann auch Kost dazu gegeben werden bei A. Hirsch, 4 Kronenstraße 4 parterre.

* Zwei hübsch möblirte Zimmer in freundlicher Lage sind einzeln oder zusammen zu vermieten: Steinstraße 2 im 2. Stock.

*2.1. Ein einfach möblirtes Zimmer ist sogleich zu vermieten: Erbprinzenstraße 22 im Hofe links.

*2.1. Kronenstraße 47a, im 2. Stock, nahe beim Friedrichsthor, sind 2 gut möblirte Zimmer, auf die Straße gehend, an einen oder zwei Herren zu vermieten.

*3.1. Im westlichen Stadttheil sind 2 ineinandergehende, schön möblirte Zimmer zu vermieten. Näheres im Kontor des Tagblattes.

3.1. Mühlburg. Hauptstraße 149 ist ein Mansardenzimmer mit Kochofen sogleich zu vermieten. Näheres im Hause selbst im 2. Stock.

*2.2. Ein Lokal ist an eine größere Gesellschaft zu vergeben. Zu erfragen Langestraße 37B in der Wirttschaft.

Wohnungsgesuch.

*2.2. Gesucht wird auf nächstes Quartal für ein Ehepaar ohne Kinder eine Wohnung von 4—5 Zimmern nebst Zugehör im Preise von 350—400 fl. Adressen beliebe man Schloßplatz 7 eine Treppe hoch abzugeben.

Laden- u. Wohnungsgesuch.

2.2. Ein Laden mit Wohnung, bestehend in zwei Zimmern und Zugehör, wird in frequenter Lage der Stadt auf 23. Oktober zu mieten gesucht und wird gebeten, Adressen unter Chiffre H. Nr. 100 poste restante hier niederzulegen.

Ein Laden mit Wohnung

wird auf den 23. April 1874 zu mieten gesucht. Näheres bei Commissionär F. Caspar, Karlsruhe 11. 43.

Zimmergesuch.

*3.2. Ein älterer Beamter sucht auf 1. November, thunlichst inmitten der Stadt, 2 hübsch möblirte Zimmer (Wohn- und Schlafzimmer) parterre oder im 1. Stock. Angebote unter A. S. 37 poste restante hier.

Dienst-Antrag.

* Ein braves, gestittetes Mädchen, das gut bürgerlich kochen kann und sich allen sonstigen häuslichen Arbeiten willig unterzieht, findet sogleich eine Stelle. Zu erfragen Steinstraße 25 im 2. Stock, Eingang im Hof. — Ebendasselbst wird eine Monatsfrau gesucht.

Kapital anzuleihen.

*2.2. Gegen Bürgschaft liegt Geld zum Ausleihen bereit. Wo? sagt das Kontor des Tagblattes.

Rutscher-Gesuch.

*2.2. Steinstraße 19 wird sogleich ein tüchtiger, solider Rutscher gesucht. Anmeldungen Morgens von 8—9 Uhr.

Herrschaftsdiener-Gesuch.

3.2. Es wird ein Herrschaftsdiener gesucht welcher zu serviren versteht und gute Zeugnisse hat. Zu erfragen im Kontor des Tagblattes.

Mühlburg. Schuhmacher-Gesuch.

*2.2. Ein Schuhmacher auf gute Männerarbeit und einer auf Sohlen und Fleck werden gesucht bei Wilh. Wörch.

(1193) Durch das Bureau für Arbeit-Nachweis Karlsruhe, Zähringerstraße 98. können folgende gut placirt werden: 2.2.

- 1 gut empfohlene Französin (Boune), 6 anständige, zuverlässige Kinderfrauen nach Freiburg, Mannheim und Karlsruhe, 1 gewandte Buffetdame h'erder, 6 gute bürgerliche Köchinnen nach Paris, Trier, Mannheim, Durlach, Pforzheim, Frankfurt, 2 perfekte Kammerjungfern hierher, 33 bürgerliche Köchinnen nach Karlsruhe und Umgegend, sowie mehrere Zimmermädchen, Kellnerinnen, Kindsmädchen und Hausmädchen.

Stelleantrag.

Gesucht werden ein Diener und ein Dienstmädchen. Zu erfragen im Nothen Haus, Zimmer Nr. 23, von 8-9 und von 12-1 Uhr.

Lehrlinge-Gesuch.

3.3. Zwei gesittete junge Menschen von guier Familie und mit den nöthigen Vorkenntnissen versehen, si den als Lehrlinge Stellen bei Friedrich Wolff & Sohn.

Commissstelle-Gesuch.

2.2. Ein junger Mann, der seine Lehrzeit in einem Eisen- und Colonialwaarengeschäft bestanden, gewandter Verkäufer und mit den Comptoirarbeiten vertraut ist, sucht auf hiesigem Plage engagirt zu werden, gleichviel welche Branche. Offerten beliebe man gefälligst unter Chiffre C. L. poste restante einzusenden.

Beschäftigungsgesuch.

2.2. Amalienstraße 53, im dritten Stock, wird noch Wäsche zum Waschen und Bügeln angenommen und pünktlich besorgt.

Empfehlung.

Eine perfekte Köchin empfiehlt sich zum Anshelfen. Zu erfragen Bleichstraße 2.

Häuser, Villas und Baupläze im westlichen Stadttheile (Karlsstraße, Sophienstraße, Stephaniensstraße, Viktoriastraße, Diemarsstraße etc.) hat unter sehr günstigen Bedingungen im Auftrag zu verkaufen: (1195)

W. Gutekunst, Zähringerstraße 98.

Stutzflügel,

ein wohlerhaltener, neuester Construction, wird zu kaufen gesucht. Gefällige Offerten mit Preisangabe sub G. 20 poste restante einzusenden. 3.1.

Verkaufsanzeige.

Ein Schienenherd mit Wasserloch nebst Bügelrechaud ist billig zu verkaufen: Zirkel 3.

2.1. Einige viertel- und halbbohmiße Weinfässer sind Amalienstraße 55 parterre unter der Hand zu verkaufen.

Kaufgesuche.

3.3. Gebrauchte guss- oder schmiedeeiserne Kessel oder Gefäße von 1/2 bis 1 Kubikmeter Inhalt werden zu kaufen gesucht. Adressen wolle man richten an Herrn Gastwirth Deuschlein zu Mühlburg.

2.2. Eine gebrauchte Lebert & Marx'sche Klavierschule wird zu kaufen gesucht von der Musikalienhandlung von Fr. Dört, Friedrichsplatz 8.

Accordvergebung.

3.2. Es wird ein Platz aufzufüllen und zu vereben in Accord gegeben. Näheres Wilhelmstraße 20 im 2. Stock.

Baugrund, Erde, Kies

kann gegen entsprechende Vergütung am kleinen Pulvermagazin neben dem neuen Kirchhofwege beim Pulverlaboratorium abgeladen werden. 3.2.

Unterrichts-Anzeige.

3.3. Ein Polytechniker wünscht lateinische, griechische, französische und mathematische Stunden zu ertheilen. Adressen beliebe man unter Chiffre J. S. poste restante abzugeben.

Französischer Unterricht.

2.2. Ich zeige hiermit an, daß ich demnächst 1 oder 2 Course in der französischen Sprache Mittwochs und Samstags für Zöglinge des Lycceums und Realgymnasiums zu ermäßigten Preisen eröffnen werde. Anmeldungen bei A. Raffon, Adlerstraße 13a.

Unterrichts-Anzeige.

3.3. Ein junger Mann, welcher das Gymnasium absolvirte, wünscht Unterricht in den Anfangsgründen von Latein, Französisch und Italienisch zu geben. Honorar wäßig. Adressen sub F. W. poste restante hier erbeten.

Unterricht auf Nähmaschinen, Reparaturen an denselben besorgt bestens Luise Spies, Friedrichsplatz 8.

Tanz-Unterricht.

3.3. An einer Partie, welche den 15. Oktober beginnt, können noch Herren und Damen Theil nehmen. M. Klumpp, Tanzlehrer, Amalienstraße 75.

Privat-Bekanntmachungen.

Mineralwasser

in frischer Füllung zu haben in der Martertalwaaren-Handlung von W. L. Schwaab, C. Hauser's Nachfolger, Amalienstraße 19.

Banier- und Mutschelmehl

zum Backen von Fischen, Coicettes u. dgl. in schönster und feinsten Qualität per Pfund zu 16 kr. empfiehlt Th. Brugler, 12.6. Baldfstraße 10.

Französischen Rothwein (Langlade)

(1192) von vorzüglicher Dualität, direkt aus der Provence, zoll- und frachtfrei à 36 fr. per Liter empfiehlt

W. Gutekunst,

3.2. Zähringerstraße 98.

Condensirte Milch

von der Anglo Swiss Condensed Milk-Company in Cham (Schweiz)

empfehlen

W. L. Schwaab,

C. Hauser's Nachfolger, Amalienstraße 19.

Ofener Bitterwasser,

3.3. Hunyadi-Janos-Quelle, von jetzt an stets in frischerer Füllung vorrätzig.

Hofmineralwasser-Anstalt Cillis & Cie.

Bockius'scher Kräuter-Brust-Syrup und Brust-Bonbons.

Prämiirt 1872.

Bfälzische Industrie-Ausstellung. Diese Präparate haben sich besonders als Hustenreiz mildernde Mittel bei chronischen Leiden der Respirations-Organe, verschlepptem Katarrh, Grippe, Bräune, Kurzatmigkeit, bei beginnender Entwidlung der Lungenschwindsucht, als höchst wirksam erwiesen. Berlin, im Januar 1872.

Medizinalrath Dr. Müller, Mitglied mehrerer Akademien der Wissenschaften und Ritter mehrerer Orden etc. Alleinverkauf bei Fried. Maisch, Ludwigplatz 55 b, Max Maisch, Durlacherthorstraße 46, Th. Brugler, Baldfstraße 10.

Lebende Hechte

stets vorrätzig bei Richard Saas,

2.2. 1 Pyceumsstraße 1.

Frischgeschossene

Feldhühner

à 45 fr. per Stück empfiehlt

Richard Saas,

2.2. 1 Pyceumsstraße 1.

12.12. Vegetabilischer
Haar-Balsam
 von **A. Marquart** in Leipzig.
 Das vorzüglichste und seit Jahren allgemein anerkannte bewährteste Mittel, ergrauten Haaren die ursprüngliche Farbe wieder zu geben, die Kopfhaut von Schuppen und die Haare von allem Schmutz, welchen Oel, Fett oder Wachs hinterlassen, gründlich zu reinigen und das Ausfallen der Haare zu verhindern.
 Dieser Balsam macht alle Pomaden und Haardöle überflüssig.
 Nur acht zu 1 fl. 12 fr. die Flasche bei **Th. Brugier** in Karlsruhe, Waldstraße 10.

Anatherin-Mundwasser
 des Zahnarztes **Januth** in Innsbruck, erprobtes Mittel für Zahn- und Mundpflege, empfiehlt zur Abnahme in Flacons zu 54 und 30 fr. **Th. Brugier** in Karlsruhe, Waldstraße 10.

Parfümerien und Toilettegegenstände
 aller Art empfiehlt billigt **Fr. Spelter.**

Toilette- Seifeisen
 von **F. Wolff & Sohn,** Hoflieferanten.
 Das Stück à 6 fr., 12 Stücke à 1 fl. — fr.
 " " à 9 fr., 6 " " à — fl. 48 fr.
 " " à 15 fr., 3 " " à — fl. 42 fr.
 Jedes Stück ist mit unserer Firma versehen.
F. Wolff & Sohn.

Spielfarten
 in allen Sorten, en gros et en détail, empfiehlt **Th. Brugier,** Waldstraße 10.

(1191) **Bündhölzer,**
 lange, für die Herren Wirthe sehr geeignet, empfiehlt billigt **W. Gutekunst,** Jähringerstraße 98.

Cheatergläser
 in anerkannter vorzüglicher Qualität, reichste Auswahl, billigt empfiehlt **Fr. Spelter.**

Eine neue Sendung
Pariser Corsetten
 von anerkannt guter Façon und vorzüglichen Stoffen empfiehlt **A. Himmelheber,**

3.3. 165 Langestraße.

Chocolade, Cacaomasse u. Cacaopulver
 aus der
Chocolade-Fabrik von G. A. Weiß,
 Königl. Hoflieferant in Stuttgart,
 empfiehlt zu den Fabrikpreisen
R. Hoffmann-Bohn.

Confections:
Costumes, Spätjahr- und Wintermäntel, Sammtmäntel, Unterröcke, Regenmäntel.
S. Drenfus, Hoflieferant,
 4.1. Langestraße 189.

In der Möbelhandlung
 von **Lazarus Bär, Zirkel 3,**
 Ecke der Waldhornstraße,
 sind folgende Gegenstände billig zu verkaufen: eine große Auswahl von verschiedenen **Chiffonieren, Kommoden, Waschkommoden** mit und ohne Marmor, **Silber-Schränke, Consoltische,** verschiedene **Tische** und **Nachtische,** ein- und zweithürige **Kleider- und Küchenschränke, Koffer, Kanapees,** elegante **Sar-nituren, Spiegel** in Gold- u. schwarzen Rahmen, **Stroh-, Rohr- und Holzstühle,** eine große Auswahl fertiger **Betten, Bettladen** mit und ohne **Rost.** Auch werden **gebrauchte Betten und Möbel** zu höchsten Preisen angekauft.



The „Little Wanzer“,
 bewährte Amerikanische Schiffchen: Doppelsteppstich: Hand- Nähmaschine zum Hand- und Fußbetrieb,
 sehr einfach construirt, leicht zu erlernen und dem In-Unordnung-Gerathen nicht unterworfen.
 In Großbritannien sind mehr als 50,000 dieser Maschinen für den Familien-Gebrauch abgesetzt, und ist dieselbe von der königlichen Commission für Erziehungswesen zur Einführung in den 7000 Schulen Irlands gewählt.
 Prospekte und Nähproben gratis.

Verkaufslokal **S a m b u r g:**
65 Neuerwall 65
 (im Oppenheimer'schen Hause).
 Die Contrahenten der **R. M. Wanzer & Comp.**
 Nähmaschinen:
Doubleday, Son & Comp.
 Für Karlsruhe und Umgegend hat Herr **C. A. Kindler** den Verkauf der „Little Wanzer“ übernommen und wird jede gewünschte Auskunft bereitwilligst ertheilen

Anzeige.
 4.2. Auf vielseitige Anfragen diene hiermit zur Nachricht, daß auf der **Bleidorn'schen Bleiche** von jetzt an auch an **Freitagen** Wäsche gekocht und an **Samstagen** noch heißes Wasser abgegeben werden kann.
A. Pfützner.

Maschinensfaden,

ausgezeichneten, auf Rollen von 500 Yards, per Spule 10 fr., per Duzend 1 fl. 48 fr. empfiehlt

Herm. Prey,

3.2. Langestraße 132.

**Damast-Garnituren,
Drell-Gedecke in allen
Größen,
Servietten,
Handtücher**

empfehl in großer Auswahl

M. Urbino,

Friedrichsplatz 4.

Wichtig für Damen.

4.3. **Wollschweißblätter**, die jede sich unter den Armen bildende Schweisshauddünstung anziehen und daher nie Flecken in den Taillen der Kleider entstehen lassen, hält für Karlsruhe und Umgegend alleiniges Lager und verkauft zu Fabrikpreisen das Paar zu 18 fr., 3 Paar 51 fr. und gibt Wiederverkäufern angemessenen Rabatt

Theodor Dürr, Posamentier,

Herrenstraße 20 b.

**Gemden,
Gemden,
Gemden,
Gemden,
Gemden,
Gemden**

in größter Auswahl und nach Maas empfiehlt

M. Urbino,

Friedrichsplatz 4.

Holz-Schuhe.

Schuhe von Leder mit Holzsohlen, die wegen ihrer Billigkeit und Gesundheit auf der Wiener Welt-Ausstellung einzig mit der Verdienstmedaille prämiirt wurden, empfiehlt auf den bevorstehenden Winter in allen Größen und verschiedenen Sorten 2.1.

Gustav Bronner,

Ecke der Bahnhof- u. Wilhelmsstraße.

Todesanzeige.

* Freunden und Bekannten geben wir hiermit die traurige Nachricht, daß unsere liebe Schwester, Schwägerin und Tante, **Wilhelmine Eisenmenger**, geb. Bohn, in Darmstadt nach langjähriger schmerzlicher Krankheit durch den Tod erlöst worden ist.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1873.

Josef Zuber, Hofjuwelier.

Kuise Zuber, geb. Bohn.

Alpenkräuter-Magenbitter.

Berfertiger: Aug. F. Dennler,

brevetirter Apotheker in Interlaken (Schweiz).

Exportgeschäft: A. Jenzer-Dennler in Bern.

1/2 Flasche (3/4 Liter) 1 fl. 30 fr., 1/4 Flasche 48 fr.

Von der bekannten Thatsache ausgehend, daß die Kräuter auf den Alpen in ihren Wirkungen viel kräftiger und heilsamer sind, als die der Ebenen, habe ich es versucht, aus den verschiedenen der feinsten und vorzüglichsten Kräuter unserer Alpen durch sorgfältige Behandlung und eigenhümliche Bereitungsart ein Magenmittel zu bereiten, welches die in ihren Wirkungen häufig nur schädlichen und gefährlichen Elixir, bestehend aus Aloe, Weibrauch, Myrrhen, Safran, Rhabarber, Theriak u. c., in wohlthätiger Weise ersetzt.

Nach langem Studiren und vielfältigen Versuchen, unterstützt durch die glückliche Lage meines Wohnortes inmitten der schönsten und fruchtbarsten Alpen der Schweiz, ist es mir endlich gelungen, ein Präparat, von mir Alpenkräuter-Magenbitter genannt, darzustellen, welches, gegen verschiedene Magenleiden angewandt, von wahrhaft überraschendem und dem glücklichsten Erfolge begleitet war.

Die sanitarischen Eigenschaften, welche diesen Bitter nicht nur zu einem eigentlichen schweizerischen Nationalgetränk gemacht, sondern ihm über ganz Europa und darüber hinaus in den meisten Privathäusern unentbehrlich gemacht und in Cafés, Hôtels, Restaurants, Bierlokale u. c. Eingang und Anerkennung verschafft haben, empfehlen seine Anwendung hauptsächlich:

1. Vor den Mahlzeiten, an Platz des häufig schädlich wirkenden Extrait d' Absynthe, des den Magen eher erschlafende und verschleimende Vermuth oder des unnützen Cognac.
2. Nichts bereitet den Magen zur Verdauung der Speisen so angenehm vor wie dieser Bitter.
3. Bei Appetitlosigkeit oder wenn der Magen durch Speisen oder Getränke verstimmt ist.
4. Auf Reisen als Präservativ gegen Verdauungsstörungen, Erkältungen, Diarrhoe und bei Epidemien.

Als herrliches Verdauungsmittel überhaupt, sowohl nach kopflosen Mahlzeiten als namentlich auch nach Genuß von Bier.

Er genießt sich flaugelassenweise mit oder ohne Wasser oder Selters und ist das Beste und Gesundeste, das man außerhalb von Wein und Bier als Getränk dem Magen zuführen kann: **ein wahrer Gesundheitsliqueur.**

A. F. Dennler.

Generaldepot für Baden: **Sch. Rupp** in Karlsruhe, Langestraße 130.

Niederlage auch bei **C. C. Rupp**, Adlerstraße 42, letztes Haus beim Thor nach der Eisenbahn.

Wollene Strickgarne

empfehle ich bestens sortirt zu gefälliger Auswahl:

- Zugwolle**, } 4-, 5- und 6fach, in schwarz, weiß, dunkel-, mittel- und hellgrau, sowie braun, lila und roth,
- Rundwolle**, } 7fache französische und Eider-Wolle,
- Reiswolle**, } in verschiedenen Qualitäten und Mustern,
- Gedruckte Wolle**, } in verschiedenen Farben.
- Gobelin-Strickwolle** in verschiedenen Farben.

Friedrich Wirth,

3.3. Langestraße 122, Ecke der Waldstraße.

Fußschuhe und Stiefel

für Damen, Herren und Kinder

empfehl billigt

Louise Spies, Friedrichsplatz 8.

Eine Parthie zurückgesetzter zu herabgesetzten Preisen.

Kassenschrank-Lager,

Zähringerstraße 98, gegenüber dem Rathhaus.

Patentirte feuer- und diebsichere Kassenschränke aus der Fabrik **E. Freyseng** in Mannheim hält zu Fabrikpreisen auf Lager und ladet zu gefälliger Ansicht ein **der Agent: W. Gutekunst,**

(1137)

Reigtet und gedruckt unter Verantwortlichkeit der Ch. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung.